D. Großmann: Das Separatvotum scheint mir boch buch baffelbe anerkennt. Der Staat, glaube ich, erkennt febr ber Unterftugung werth ju fein. Ginmal geht es hervor aus bem Geift ber Milbe, welcher burch bas gange Gefet weht und die größte Wirksamkeit im Leben verspricht. Dann ift die Bestimmung eines Alters in Bezug auf die Unwendung ber Milbe etwas Positives und insofern etwas Willführliches. Ich follte aber wohl meinen, bag ber Bestimmung bis jum 21. Lebensjahre gewiffe physiologische Grunde zur Seite ftehn. Die Ulten maßen das Menschenleben nach. ben Stufenjahren und bestimmten die Stufenjahre nach der Zahl Sieben. Nun erklar= ten fie ausdrucklich, daß im 14. Jahre die Pubertat eintrate; eine Folge berfelben ift ber Buftand größerer Reigbarkeit und Leiden= schaftlichkeit. Diese Leibenschaftlichkeit, welche namentlich von bem 14. bis 21. Jahre vorherrschend zu fein scheint, scheint boch wohl bei der Gefengebung mit größerer Borficht beachtet werden zu muffen. Dann ift ein 4. Punct endlich ber : wenn biefe physiologischen Bemerkungen auf Wahrheit beruhen und burch bie Erfahrung bestätigt werben, so baucht es mir hart, gleich bas Leben in feinem Mufbluhn zu verkummern, fei es durch Bernichtung, die Todesftrafe, ober burch Entehrung, die Buchthausstrafe. Die beiben theuern Guter, Ehre und Leben, scheinen es werth zu fein, daß man bis zum 21. Jahre, welches ben Beitpunct ber phyfischen und ber beginnenden moralischen Reife Ich gebe zu, bezeichnet, ben Milberungsgrund hier festfege. was vom hrn. Staatsminifter bemerkt worden ift, daß eine folde Bestimmung eine gewiffe Inconfequenz involvire; allein es laßt fich vielleicht diefer Inconsequenz in Folge ber Berathung noch abhelfen, ober wenn bas nicht ift, durch die Berathung in ber II. Kammer.

Burgermeifter Subler: 3ch mache ben Brn. D. Groß= mann noch barauf aufmerkfam, bag nach bem Borfchlage ber Deputation auf Todes= und lebenslängliche Buchthausstrafe in diesem jugendlichen Alter niemals erkannt werden foll. Der aus der Pubertat und dem beshalb gereizten Buftande der Jugend entlehnte Grund mochte wohl zu viel beweisen, ba jene Reigbarkeit in ben meiften Fallen über die beantragte Ultersbeftimmung weit hinausgehen murbe.

v. Belf: 3ch glaube auch, bag wir bann in eine Inconfequeng mit bem Militairstrafgesethuch fommen; benn ba bie jungen Leute mit bem gurudgelegten 20. Lebensjahre militair= fåhig werden, fo kann es vorkommen, daß ein folcher junger Menfch ein Berbrechen begeht, und bem murbe nach dem Mili= tairstrafgesetbuche fein Milberungsgrund gur Seite ftehn, mabrend bem Civiliften die Milberung zu gute fame.

v. Pofern: Ich erklare mich fur bas Geparatvotum, weil ich glaube, es ift analog, wenn der Staat in civilrechtlicher Sinficht aus einem Grund ber Milde feine Staatsburger bis jum 21. Jahre fur unmundig erklart, daß er auch, wenn es auf Bollziehung ber Strafen ankommt, im Criminalgefet:

uns außer andern hier nicht naher zu erwähnenden Grunden in civilrechtlicher Hinficht bis dahin fur unmundig, weil er wohl in gewiffer Beziehung bei uns bis babin noch nicht bie nothige Rechtstenntnig voraussehen fann, und es fteben in dieser Hinsicht ben Unmundigen besondere Rechtswohlthaten gur Seite; analoge Bestimmungen halte ich baber auch in criminalrechtlicher Beziehung nicht fur unpaffend. Die Reife bes Korpers hangt oft zusammen mit ber Reife bes Geiftes, beides ift aber bis dahin noch nicht bei allen Individuen vorauszusegen, baber aber auch nach meiner Unficht ber Gintritt ber vollen Strafe unzulaffig. Wenn endlich bemerkt worben ift, daß andere Staaten ein viel fruheres Alter feststellen, fo muß ich bemerken, baß bie andern Staaten ben Grunfat: Malitia supplet aetatem, nicht anerkennen.

v. Carlowig: Der geehrte Sprecher scheint mir eis nen Weg zu betreten, ber mir bochft gefahrlich scheint; er führt bahin, bem Strafgesetbuch feine Unwendbarkeit gu erschweren; benn nimmt man ben Grundsat an, bag um geftraft werben zu konnen, vollkommene Rechtskenntnig vorhan= ben fein muffe, fo wird fich zeigen, bag es nur Benige im Bolke giebt, die, fei das Gefet auch noch fo faglich, mit jeder Beftimmung beffelben genau bekannt find. Es fann, um bie Strafe anzuwenden , bas Gingige vorausgeset merben, baf bas Individuum wiffe, die Handlung, welche es begeht, sei ein Berbrechen. Dag aber ein Mensch im 18. Jahr fabig fei, Recht von Unrecht gu unterscheiden, bat bereits ber Berr Staatsminifter gezeigt.

v. Pofern: Ich muß allerdings bemerken, es ift mein Bunfch, daß ber Staat immer mehr barauf hinwirken moge, daß die Rechtskenntniß fich immer mehr im Bolke verbreite, wie ich auch bemgemaß bafier stimmte, was die Deputation felbst zu Urtitel 58 beantragt hat : daß die hohe Staatsregie= rung dahin Borkehrungen treffe, bag bie aus ben Strafanstalten und Gefangniffen zu Entlaffenben auf bie Folgen bes Rudfalls aufmertfam gemacht werben.

Ronigl. Commiffair D. Groß: Es ift allerdings gu wunschen, daß eine genauere Renntnig ber Strafgefebe unter dem Bolke verbreitet werbe, aber es ware hochst gefahrlich, als nothwendige Bedingung ber Bestrafung die Kenntniß ber bem Berbrechen fpeziell angebrohten Strafe vorauszuseben.

D. Großmann: Ich ftimme in diefer Sinficht mit v. Carlowig überein, daß es nur ber Bestimmung ber Strafe bedurfe; was aber ben vorliegenden Gegenstand anlangt, fo fommen wir bann in eine Inconfequeng; benn nach §. 38. ift bie Arbeitshausstrafe als Kriterium für die Nichtanzeige eines Berbrechens ausbrudlich festgesett worden.

(Befdius folgt.)